Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5134**

17. Wahlperiode 18. 03. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4947 –

Zusammenarbeit der Polizeien des Bundes und der Länder mit dem Zoll in der Gemeinsamen Grundstoffüberwachungsstelle

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten 20 Jahren hat sich die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und den Polizeien des Bundes und der Länder zunehmend intensiviert. Dies betrifft vor allem die Bereiche der Bekämpfung der Geldwäsche, der Rauschgiftbekämpfung, der Grundstoffüberwachung, der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben, der Bekämpfung der Schwarzarbeit usw.

Die Kooperation zwischen dem Zoll und den Polizeibehörden findet teilweise, trotz unterschiedlicher rechtlicher Befugnisse, in paritätisch besetzten, dauerhaft eingerichteten Gremien bzw. Ermittlungsgruppen statt. Teilweise wurde diese Zusammenarbeit durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt. Dies gilt auch für die „Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle“ (GÜS).

1. Wann wurde die „Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle“ (GÜS) zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA) und dem Zollkriminalamt (ZKA) auf wessen Initiative hin mit Sitz beim BKA eingerichtet?

Die „Gemeinsame Stelle des Bundeskriminalamtes (BKA) und des Zollkriminalamtes (ZKA) beim Bundeskriminalamt“ wurde am 1. März 1995 gemäß § 6 Satz 1 des Gesetzes zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz – GÜG) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I/1994 S. 2835 ff.) eingerichtet (heute: „Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle des Zollkriminalamtes und des Bundeskriminalamtes beim Bundeskriminalamt“ nach § 6 Absatz 1 GÜG).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. März 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage findet diese gemeinsame Zusammenarbeit zwischen dem BKA und dem ZKA in der GÜS statt, und in welcher Form sind die Aufgaben und Arbeitsformen – vertraglich, durch Verordnung oder anderes – dieser Zusammenarbeit geregelt?

Siehe hierzu die Antwort zu den Fragen 1 und 3.

3. Welche Aufgaben hat die GÜS, und welche davon wären ohne diese Kooperation nicht oder mit welchem höheren Aufwand lösbar?

Die Aufgaben der GÜS ergeben sich aus den §§ 4, 5, 6, 11, 12 und 16 GÜG. Demgemäß ist die GÜS u. a. zentraler Ansprechpartner für Wirtschaftsbeteiligte, insbesondere aus dem Bereich der Chemie-/Pharmabranche und deren Dachverbände. Zudem fungiert sie als Bindeglied zwischen dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) als zuständige deutsche Genehmigungs-/nationale Überwachungsbehörde und den Überwachungs- und Ermittlungsbehörden (Zoll/Polizei). Weiterhin ist die GÜS auch im europäischen und internationalen Kontext zentrale deutsche Korrespondenzbehörde zur Entgegennahme von Informationen zu strafrechtlichen und anderen Ermittlungen (vgl. z. B. § 5 Absatz 3 GÜG).

4. Wie viele Beamte des BKA und des ZKA arbeiten jeweils in der GÜS (bitte nach Jahren seit Bestehen der GÜS auflisten)?

Die GÜS besteht seit 16 Jahren. Abgesehen von verwaltungsüblichen Personalfluktuationen und damit einhergehenden vorübergehenden Vakanzen wird das Personal der GÜS je zur Hälfte vom Bundesministerium des Innern (BMI) und vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) gestellt, wie in der BMI/BMF-Vereinbarung zur Einrichtung der GÜS (vgl. Anlage) vorgesehen. Neben den beiden Leitern Zoll und Polizei (L/P und L/Z GÜS) werden jeweils vier BKA- und ZKA-Beamte des gehobenen Vollzugsdienstes sowie je ein Beamter des mittleren Vollzugs- bzw. Verwaltungsdienstes eingesetzt.

5. Mit welchen nationalen und internationalen Behörden arbeitete und arbeitet die GÜS zusammen?

Die Kooperationspartner der GÜS ergeben sich aus dem GÜG. Hierunter fallen zum einen die europäischen und internationalen Einrichtungen, die im Zuge der Verhinderung und Verfolgung der Grundstoffabzweigung zuständig sind. Beispielhaft sind hier das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), das Europäische Polizeiamt (EUROPOL), die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol), die Weltzollorganisation (WZO), das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und der Internationale Suchtstoffkontrollrat (INCB) zu nennen. Zum anderen arbeitet die GÜS mit den zuständigen ausländischen und nationalen Ermittlungs- und Überwachungsbehörden zusammen.

6. Werden gemeinsame Ermittlungen durchgeführt?

Durch die GÜS werden keine Ermittlungsverfahren geführt.

7. Wie viele Ermittlungsverfahren führte die GÜS seit ihrer Einrichtung (bitte nach Jahr und Anzahl der Ermittlungsverfahren auflisten)?

Keine, vgl. Antwort zu Frage 6.

8. Führt die GÜS eine gemeinsame Datei?

   Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies, wie viele Personen sind in dieser Datei erfasst, und welche nationalen und internationalen Behörden haben Zugriff auf diese Daten?

   Wenn nein, wo werden die bei der GÜS anfallenden Daten gespeichert, und welche nationalen und internationalen Behörden haben darauf Zugriff?

Ja.

Die Datei „Grundstoff-/Monitoring-Index“ wird auf der Grundlage der nach Zustimmung des BMF geltenden Errichtungsanordnung nach § 41 des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (ZFdG) geführt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten richtet sich dabei nach den einschlägigen Bestimmungen des ZFdG und des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) sowie nach der Vereinbarung des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) mit der Bundesregierung aus dem Jahr 1991 über die freiwillige Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen und sonstigen Vorläufersubstanzen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können (sog. VCI-Maßnahmenkatalog; aktualisiert am 18. August 2005).

Aktuell sind dort 87 natürliche Personen erfasst.

Sie steht dabei ausschließlich der GÜS zur Verfügung; nationale und internationale Behörden haben hierauf keinen Zugriff.

9. Welche Rolle spielt das Zollinformationssystem (ZIS) für die Arbeit der GÜS, und wie hat sich die Zahl der zur „verdeckten Registrierung“ ausgeschriebenen Personen und Waren seit Einrichtung der GÜS entwickelt?

Bislang hat die GÜS von dem ZIS keinen Gebrauch gemacht.

10. Auf welche beim Zoll und beim BKA geführten Dateien hat die GÜS welche Art von Zugriff (schreibend, lesend, automatisiert – bitte auflisten).

Siehe Angaben in der Antwort zu Frage 8.

Darüber hinaus haben Beamte des BKA Zugriff auf Dateien des Bundeskriminalamtes. Der Zugriff auf Dateien des ZKA erfolgt durch Beamte des Zollkriminalamtes.

Ergänzend haben Beamte des ZKA für die erforderliche Sachbearbeitung über die BKA-Anmeldemaske „Single Sign On“ Zugriff auf INPOL-BKA und INPOL-Fall und das BKA-Vorgangsbearbeitungssystem (VBS). Der Zugriff auf VBS erfolgt dabei gemäß § 34 I BKAG auf Grundlage einer Errichtungsanordnung des BMI.

11. Wer ist für die datenschutzrechtliche Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der jeweiligen Befugnisgrenzen bei der GÜS zuständig?

Die Dienst- und Fachaufsicht für die GÜS- Bediensteten obliegt deren jeweiligen Behörden; die datenschutzrechtliche Prüfung obliegt den jeweiligen Datenschutzbeauftragten des ZKA und des BKA. Darüber hinaus unterliegt die GÜS der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, § 24 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333